

# RS Vwgh 2003/12/16 2002/15/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2003

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 litd;

## Rechtssatz

Für einen Transportbetrieb befindet sich der materielle Schwerpunkt nicht im Arbeitszimmer. Der Behörde kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie als Kennzeichen und materiellen Schwerpunkt eines Transportunternehmens die Transporttätigkeit angesehen hat. Ob die eigentliche Transporttätigkeit des Betriebes vom Unternehmer oder von seinem Dienstnehmer erbracht wird, ist dabei nicht entscheidend. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Mittelpunkt der Tätigkeit nämlich aus der Sicht der jeweiligen Einkunftsquelle festzumachen, das Tatbestandsmerkmal der gesamten (betrieblichen/beruflichen) Tätigkeit ist daher auf die gesamte Betätigung im Rahmen eines konkreten Betriebes abgestellt (Hinweis E 27. Juni 2000, 98/14/0198).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002150071.X02

## Im RIS seit

26.01.2004

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)